



Klienteninformation

Slowakei
Dezember 2020

Sehr geehrte Klienten!

Ein sonderbares Jahr geht zu Ende, ein Jahr wie wir es und wohl nicht erwartet haben. Abgesehen von privaten oder gesundheitlichen Problemen stecken wir alle in einer Krise, die wir so noch nicht erlebt haben. Einige unserer Klienten haben derzeit überhaupt keine Umsätze und durchleben eine wirklich dramatische Phase.

Unsere Dienstleistungen sind in dieser schwierigen Zeit besonders gefragt und wir hören von vielen Klienten, wie wichtig unsere Beratungsleistungen und unsere Hilfe derzeit sind.

Auch für unsere Mitarbeiter war dieses Jahr eine besondere Herausforderung. Ständig neue bzw. wechselnde Vorschriften mussten neben unserem Tagesgeschäft studiert werden, unseren Klienten näher gebracht werden und auch umgesetzt werden. Und dies alles unter erschwerten Bedingungen mit Homeoffice, oft schlechten Internet- und Telefonverbindungen, schwierigen Kommunikationsmöglichkeiten etc.

Wir möchten uns daher an dieser Stelle ganz ausdrücklich bei unseren Mitarbeitern sehr herzlich bedanken. Bedanken für Ihre Flexibilität, Kreativität und Einsatzfreudigkeit die es ermöglicht, unsere Dienstleistungen fast uneingeschränkt und zum Wohle unserer Klienten zu erbringen.

Bedanken dürfen wir uns aber auch, bei Ihnen, unseren Klienten, für die wir zum Teil schon seit Jahrzehnten tätig sein dürfen.

Uns Allen wünschen wir, dass wieder Normalität einkehrt und dass das Jahr 2021 ein erfolgreiches und prosperierendes Jahr wird.

Wir wünschen Ihnen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und ein paar ruhige und entspannende Tage.

Für das gesamte AUDITOR SK Team



Ing. Jana Sadloňová
Geschäftsführerin



Mag. Georg Stöger
Geschäftsführer



Im November 2020 hat der Nationalrat der Slowakischen Republik eine Novelle des Umsatzsteuergesetzes genehmigt. Wir möchten Sie über zwei wesentliche Änderungen informieren, welche am 1. Januar 2021, bzw. am 1. Juli 2021 in Kraft treten werden.

Umsatzsteuerrückerstattung bei uneinbringlichen Forderungen

Anschließend an die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wird **ab 1. Januar 2021** die Möglichkeit in die slowakische Gesetzgebung eingeführt, die Steuerbemessungsgrundlage in jenen Fällen anzupassen, in denen der Abnehmer die Rechnung für Lieferungen oder Leistungen nicht oder nur teilweise beglichen hat.

Voraussetzung ist, dass die Forderung uneinbringlich geworden ist. Eine Forderung gilt für die Zwecke dieser Änderung als uneinbringlich, wenn zum Beispiel:

- die Forderung im Vollstreckungsverfahren betrieben wird und innerhalb von 12 Monaten nach Beginn des Vollstreckungsverfahrens nicht beglichen wurde,
- der Abnehmer (Schuldner) sich in einem Insolvenzverfahren befindet und das Verfahren mangels Vermögens eingestellt oder aufgehoben wurde,
- der Abnehmer (Schuldner), der eine juristische Person ist, ohne Rechtsnachfolger aufgehört hat zu bestehen,
- der Abnehmer (Schuldner) verstorben ist und das Erbschaftsverfahren eingestellt wurde, weil diese Person kein Vermögen hinterlassen hat, oder
- seit dem Fälligkeitsdatum der Forderung 12 Monate vergangen sind, die Forderung höchstens 300 EUR einschl. Umsatzsteuer beträgt und der Lieferant weist nach, dass er eine Handlung zur Erlangung der Begleichung durchgeführt hat.

Der Lieferant darf jedoch im Falle einer uneinbringlichen Forderung die Steuerbemessungsgrundlage nicht anpassen, wenn:

- sich der Abnehmer (Schuldner) in einer sogenannten persönlichen Beziehung zum Zahler (z. B. Mitarbeiter, Statutarorgan, Gesellschafter usw.) befindet oder
- die Ware oder Dienstleistung an den Abnehmer (Schuldner) geliefert wurde, nachdem die Insolvenz über das Vermögen des Schuldners (Kunden) erklärt wurde, oder
- der Lieferant wusste oder hätte wissen müssen oder hätte wissen können, dass der Abnehmer für die Ware oder Dienstleistung nur teilweise oder gar nicht bezahlen würde.

Die Anpassung der Steuerbemessungsgrundlage und der Steuer erfolgt durch den Lieferanten in Höhe der nicht beglichenen Gegenleistung für die Ware oder

Dienstleistung, und zwar in der Steuererklärung frühestens für den Besteuerungszeitraum, in dem die Forderung uneinbringlich wurde.

Das Recht des Lieferanten, die Steuerbemessungsgrundlage im Falle einer uneinbringlichen Forderung anzupassen, ist jedoch zeitlich begrenzt und erlischt nach 3 Jahren ab dem letzten Tag der Frist für die Einreichung der Steuererklärung für den Besteuerungszeitraum, in dem die Ware geliefert oder die Dienstleistung erbracht wurde.

Das Gesetz bestimmt die Unterbrechung dieser Dreijahresfrist, zum Beispiel:

- während des Gerichtsverfahrens, wenn der Lieferant aufgrund des Ergebnisses dieses Verfahrens eine Forderung gegen den Abnehmer (Schuldner) im Vollstreckungs- oder Insolvenzverfahren geltend gemacht hat,
- ab dem Tag des Beginns des Vollstreckungsverfahrens, das zum Zwecke der Eintreibung der Forderung des Lieferanten durchgeführt wurde, bis zum Ablauf von 12 Monaten ab dem Tag des Beginns des Vollstreckungsverfahrens;
- ab dem Tag des Beginns des Insolvenzverfahrens bis zum Tag der Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens wegen Vermögensmangels

Die Anpassung der Steuerbemessungsgrundlage und der Steuer erfolgt durch die Ausstellung einer korrigierten Rechnung durch den Lieferanten. Der Anpassungsbeleg muss nicht in Fällen ausgestellt werden, in denen der Schuldner (Abnehmer) zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware bzw. Dienstleistung kein Steuerpflichtiger war, bzw. in denen der Schuldner ohne Rechtsnachfolger (juristische Person) aufgehört hat zu bestehen oder verstorben ist (natürliche Person).

Das Gesetz befasst sich auch mit Situationen, in denen nach der Anpassung der Steuerbemessungsgrundlage und der Steuer eine Zahlung im Zusammenhang mit einer uneinbringlichen Forderung eingehen würde, unabhängig davon, ob es sich um eine Zahlung im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens, einer Insolvenz oder von einem Bürgen oder einem anderen Dritten handelt, z. B. aufgrund der Abtretung einer solchen Forderung. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, die herabgesetzte Steuerbemessungsgrundlage und Steuer anzupassen.



Fernverkauf von Waren

Die derzeit in der Europäischen Union geltenden Vorschriften für den Versandhandel stellen einen hohen Verwaltungsaufwand für Unternehmen dar. Ein Unternehmer, der Versandhandelsverkäufe an Endkunden in anderen EU-Mitgliedstaaten tätigt deren Gesamtwert in einem anderen Mitgliedstaat die Grenze von 35.000 EUR bzw. in einigen anderen Mitgliedstaaten 100.000 EUR überschreitet, ist verpflichtet, sich in diesem Mitgliedstaat zur Umsatzsteuer zu registrieren. Anschließend muss er alle steuerlichen und administrativen Verpflichtungen in diesem Mitgliedstaat erfüllen (z. B. Einreichung von Steuererklärungen oder anderen Erklärungen, Führung von Mehrwertsteueraufzeichnungen, Zahlung von Steuern).

Im Zusammenhang mit der Bemühung der Europäischen Union, Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel aufzuheben und den Verwaltungsaufwand der Unternehmer zu verringern, werden die Bedingungen für die Anwendung der Umsatzsteuer auf Versandhandelsverkäufe **ab dem 1. Juli 2021** erheblich geändert:

- Der Begriff „Fernverkauf von Waren innerhalb der Europäischen Union“ wird eingeführt, der den derzeit verwendeten Begriff „Versandhandelsverkauf“ ersetzen wird.
- Die bestehenden Schwellenwerte von 35.000 EUR bzw. 100.000 EUR für den Versandhandelsverkauf (bzw. nach dem neuen Begriff Fernverkauf von Waren innerhalb der Europäischen Union) werden vereinheitlicht. Für alle Mitgliedstaaten wurde ein einheitlicher Schwellenwert von 10.000 EUR festgelegt.
- Die Grundregel für die Bestimmung des Lieferortes des Fernverkaufs von Waren innerhalb der Europäischen Union ist der Ort, an dem der Warentransport zum Kunden endet (Verbrauchsland).
- Nur die Unternehmer, die den Wert der gelieferten Ware in Höhe von 10.000 EUR ohne Mehrwertsteuer im laufenden und vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschreiten, können die so gelieferte Ware in dem Mitgliedstaat besteuern, in dem der Warentransport zum Kunden beginnt (in der Regel wird es sich um den Mitgliedstaat handeln, in dem sich auch der Sitz des Lieferanten befindet).
- Beim Fernverkauf von Waren innerhalb der Europäischen Union kann eine Sonderregelung angewendet werden, der sogenannte Mini One Stop Shop (MOSS). Diese Sonderregelung ermöglicht es den Unternehmern, sich nur in dem Mitgliedstaat ihres Sitzes zu registrieren, eine einzige Steuererklärung für alle Verbrauchsmitgliedstaaten einzureichen und Steuern nur im Mitgliedstaat des Sitzes zu zahlen.

Wenn Sie an detaillierteren Informationen interessiert sind, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren.

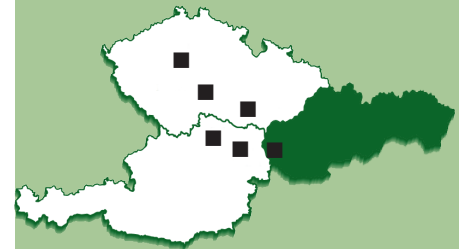
Ihr AUDITOR-Team

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.

AUDITOR in Mitteleuropa

AUDITOR ist eine Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungskanzlei mit internationaler Ausrichtung. Schon seit dem Jahr 1999 Jahren werden neben **Wirtschaftsprüfung** und **Steuerberatung** Leistungen in den Bereichen **Personalverrechnung**, **Finanzbuchhaltung** und **Unternehmensberatung** in der Slowakei erbracht.

Durch Schwesterunternehmen in Tschechien und in Österreich (hier unter **Stöger & Partner**) kann umfassende Beratung in Zentral-Europa angeboten werden. Für Lösungen globaler Problemstellungen ist AUDITOR ein unabhängiges Mitglied der UHY International, einem **weltweiten Netzwerk** unabhängiger Beratungsfirmen in mehr als 80 Ländern.



Mag. Georg Stöger
internationales Steuerrecht

Ivana Kováčová
Lohnverrechnung

Ing. Eva Lenorovičová
Buchhaltung

Ing. Jana Sadloňová
Steuerberatung

Kanzlei Bratislava
Fraňa Kráľa 35
811 05 Bratislava

T: +421 2 544 14 660
bratislava@auditor.eu